



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

13. Allgemeiner Pfarrkonvent 2017

Geschäftsstelle

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover

Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover

Tel.: 0511/55 78 08

Fax: 0511/55 15 88

E-Mail: selk@selk.de

Internet: www.selk.de

Antrag an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK

Die 14. Kirchensynode 2019 der SELK möge beschließen:

Die 14. Kirchensynode 2019 stellt hiermit auf Grundlage der von der *American Association of Lutheran Churches (AALC)* erklärten „*bedingungslosen Bindung an die Heilige Schrift als dem inspirierten und unfehlbaren Wort Gottes und an die Lutherischen Bekenntnisschriften, wie sie im Konkordienbuch zusammengefasst sind, als wahrer und getreuer Auslegung des Wortes Gottes*“ Kirchengemeinschaft mit dieser Kirche fest. Dabei wird vorausgesetzt, dass die AALC auch einen entsprechenden Beschluss fasst bzw. gefasst hat.“

Begründung:

1. Die 12. Kirchensynode hat folgenden Beschluss gefasst: „Die 12. Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, einen Prozess anzustoßen, um das vom Ökumenereferenten angefragte zwischenkirchliche Verhältnis zu den ILC-Partnerkirchen [ILC=Internationaler Lutherischer Rat] hinsichtlich der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zu klären.“ (Protokoll S. 33 – mit 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen)
2. Auf Beschluss der Kirchenleitung (KL 2/16/4.2) wurden die Kirchen angefragt, die ausschließlich Vollmitglieder im Internationalen Lutherischen Rat (ILC) sind. Die Theologische Basis hierfür ist aus der Constitution des ILC zitiert: „*on the basis of an unconditional commitment to the Holy Scriptures as the inspired and infallible Word of God and to the Lutheran Confessions contained in the Book of Concord as the true and faithful exposition of the Word of God*“ (auf der Basis einer bedingungslosen Bindung an die Heilige Schrift als dem inspirierten und unfehlbaren Wort Gottes und an die Lutherischen Bekenntnisschriften, wie sie im Konkordienbuch zusammengefasst sind, als wahrer und getreuer Auslegung des Wortes Gottes).
3. Der 13. Allgemeine Pfarrkonvent 2017 der SELK in Rehe hat folgenden Beschluss gefasst: „*Der 13. Allgemeine Pfarrkonvent schlägt der 14. Kirchensynode nach Artikel 24, Absatz (3), Buchstabe c) der Grundordnung vor, mit der **American Association of Lutheran Churches** auf Grundlage der von dieser Kirche erklärten „bedingungslosen Bindung an die Heilige Schrift als dem inspirierten und unfehlbaren Wort Gottes und an die Lutherischen Bekenntnisschriften, wie sie im Konkordienbuch zusammengefasst sind, als wahrer und getreuer Auslegung des Wortes Gottes“ Kirchengemeinschaft im Sinne von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft festzustellen, und bittet um eine diesem Vorschlag entsprechende Beschlussfassung nach Artikel 25, Absatz 5, Buchstabe f der Grundordnung. Dabei wird vorausgesetzt, dass die American Association of Lutheran Churches auch einen entsprechenden Beschluss fasst bzw. gefasst hat.*“ Gemäß Artikel 25 (5) lit. f) in Verbindung mit Artikel 24 (3) lit. c) der Grundordnung der SELK ist es Aufgabe der Kirchensynode über den Vorschlag des 13. Allgemeinen Pfarrkonvents zu beschließen.
4. Mit Schreiben vom 09.07.2018 hat Rev. Irvin F. Stapf von The American Association of Lutheran Churches (TAALC) als deren Sekretär mitgeteilt, dass von der TAALC auf ihrer 26.

Generalsynode (26. bis 29.06.2018) beschlossen wurde, die von Gott aufgerichtete Kirchengemeinschaft mit der SELK anzuerkennen und wahrzunehmen.

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung des 13. Allgemeinen Pfarrkonvents der SELK vom 06. bis 10. November 2017 in Rehe zugrunde (siehe APK-Protokollband unter Nr. 500, Seite 23 – Antrag 402.2).

Hannover, den 8. Oktober 2018

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel

Geschäftsführender Kirchenrat